

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0016/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht unter dem Titel „Momentaufnahme 2025 - Berlin, Kiew, Moskau und Gaza: Vor dem Jahreswechsel“ am 31.12.2025 online ein Video. Laut Video-Unterschrift soll es sich um den „letzte[n] Tag des Jahres an vier unterschiedlichen Orten: Eine visuelle Momentaufnahme zum Abschluss eines bewegten 2025 kurz vor dem Jahreswechsel“ handeln.

Das Video enthält mehrere unkommentierte Bildsequenzen. Hierbei erfolgt nur eine kurze Einblendung des Ortes und des Datums wie „Berlin 31 Dezember“, „Kiew 31 Dezember“, „Moskau 31 Dezember“ und „Gaza 31 Dezember“. Eine Sequenz, auf der mehrere fahrende Armeefahrzeuge zu sehen sind, hat die Einblendung „Oreshnik 30 Dezember“. Diese ist zwischen Bildern mit den Angaben „Berlin 31 Dezember“ und „Kiew 31 Dezember“ platziert.

II. Der Beschwerdeführer sieht die Präambel sowie die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex als verletzt an.

Er kritisiert die Einblendung des Wortes „Oreshnik“ im Video, da es sich dabei nicht um einen geografischen Ort, sondern um die Bezeichnung eines russischen Raketensystems handle. Dieses System sei nachweislich Ende Dezember 2025 in Belarus stationiert worden, wobei die verwendete Bildsequenz aus einem russischen Nachrichtenbeitrag stamme, der diese Stationierung ausdrücklich benenne. Im beanstandeten Video werde diese Sequenz jedoch

ohne erklärenden Kontext, ohne Kennzeichnung als Archiv- oder Fremdmaterial und ohne Hinweis auf Belarus gezeigt und unmittelbar mit der Einblendung „Kiev“ kombiniert. Dadurch entstehe für den Zuschauer der Eindruck einer örtlich oder zeitlich direkten Szene im Zusammenhang mit Kiev, obwohl dies sachlich nicht zutreffe. Der Begriff „Oreshnik“ werde visuell wie ein Ortsname verwendet, obwohl es sich um eine Waffenbezeichnung handle. Zudem nenne der Titel des Beitrags ausschließlich Orte, während tatsächlich ein militärisches Waffensystem aus einem nicht genannten weiteren Land gezeigt werde. Aus Sicht des Beschwerdeführers liegt darin eine irreführende Kontextualisierung durch Bildschnitt und das Weglassen wesentlicher Informationen, wodurch eine falsche räumliche und inhaltliche Assoziation erzeugt werde.

IV. Die Beschwerdegegnerin hat von ihrer Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht eine Sorgfaltsverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex. Durch die vorangegangenen und folgenden Einblendungen von bekannten Städtenamen in Kombination mit einem Datum erweckt die Redaktion den unzutreffenden Eindruck, auch bei „Oreshnik“ handle es sich um einen Ortsnamen.

Hinsichtlich des übrigen Vortrags des Beschwerdeführers bewertet der Ausschuss die Beschwerde als unbegründet. Da der Begriff „Oreshnik“ als vermeintlicher Ortsname wahrgenommen wird, ist nicht ersichtlich, dass hier ein örtlicher oder zeitlicher Zusammenhang mit der folgenden Einblendung „Kiev“ erzeugt wird. Der eine Eindruck schließt vielmehr den anderen aus.

Soweit der Beschwerdeführer die fehlende Kennzeichnung des Ausschnittes als Archiv- bzw. Fremdmaterial moniert, war zu beachten, dass der Pressekodex keine Pflicht zur Kennzeichnung von Fremdmaterial vorsieht. Eine Pflicht zur Kennzeichnung von Archivmaterial besteht nur dann, wenn es sich um eine Symbolbebilderung handelt, die als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden könnte, vgl. Richtlinie 2.2. Hier handelt es sich aber weder um ein Symbolbild – es soll vielmehr genau das gezeigt werden, was zu sehen ist – noch um Archivmaterial, sondern vielmehr um aktuelle Aufnahmen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>